

MOTION der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

betreffend Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung von § 15 des kantonalen Strassengesetzes vorzulegen, sodass Art. 26 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes Genüge getan wird. Dabei seien Prüfgegenstand und Prüfumfang der Regelung wie folgt auszugestalten:

1. Prüfgegenstand: Die Genehmigung soll nur die Strassenprojekte betreffen, für die keine übergeordnete, bereits von einer kantonalen Behörde genehmigte planerische Grundlage besteht. Zudem sollen kleine Strassenprojekte so weit als möglich von der Genehmigung ausgenommen werden.
2. Prüfumfang: Es sind zwei Varianten für den Prüfumfang der Projekte vorzuschlagen, nämlich einerseits die kantonale Prüfung ausschliesslich der Rechtmässigkeit, andererseits die Prüfung der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit.

Vor der Überweisung an den Kantonsrat ist eine Vernehmlassung durchzuführen, wobei insbesondere beide Varianten des Prüfumfanges vorzulegen sind.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der neuen Regelung sind umfassend darzulegen (Art. 95 Abs. 4 KV, Abklärung der Regulierungsfolgen).

Begründung

Im Zürcher Strassengesetz besteht gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts von 2001 ein bundesrechtswidriger Zustand, indem Strassenprojekte, die mit einer Enteignung verbunden sind, vom Bezirksrat genehmigt werden müssen. Das übergeordnete Raumplanungsrecht gibt dagegen in Art. 26 Abs. 1 vor, dass Nutzungsplanungen – wozu Strassenprojekte in der Regel gehören – von einer kantonalen Behörde genehmigt werden müssen.

Eine 2014 eingereichte PI wollte das ändern. Sie wurde schliesslich 2021 in veränderter Form vom Kantonsrat einstimmig gutgeheissen. Wichtige Inhalte waren dabei:

- Strassenprojekte werden generell der kantonalen Genehmigungspflicht unterstellt. Mit einem – auf Wunsch der KEVU verfassten – Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion werden aber Unterhaltsprojekte davon gleich wieder ausgenommen.
- Die Projekte werden auf Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit überprüft.

Die Städte Zürich und Winterthur rekurrten gegen den Kantonsratsentscheid, weil sie einerseits Strassenprojekte nicht unbedingt als eigenständige Nutzungsplanungen sehen und andererseits zur Gesetzesänderung nicht Stellung nehmen konnten.

Das Bundesgericht urteilte:

- Strassenprojekte müssen tatsächlich durch den Kanton genehmigt werden, soweit sie Nutzungsplanungen sind. Das Gericht liess allerdings offen, ab wann ein Strassenprojekt eine eigenständige Nutzungsplanung ist.
- Das RPG schreibt nur eine Rechtmässigkeitsprüfung vor. Weil der Kantonsrat darüber hinaus auch eine Prüfung von Verhältnismässigkeit und Angemessenheit ins Gesetz schrieb und dazu die einzelnen Gemeinden nicht anhörte, wird der Kantonsratsbeschluss aufgehoben.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrats wies daraufhin das Geschäft (wiederum) der KEVU zu, mit dem Auftrag zu beschliessen, wie es damit weitergehen solle. Aus diesem Auftrag resultiert die vorliegende Motion. Es ist ihr ausdrückliches Ziel, dass der Prüfgegenstand nicht über das bundesgesetzlich zwingend Erforderliche hinausgeht.

Für die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Andreas Hasler
Präsident

Daniel Bitterli
Kommissionssekretär